



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

LIPPE Recycling GmbH

Standort

Im Seelenkamp 26 in 32791 Lage

Anlagenbezeichnung

Anlage zur Lagerung, zum Umschlag und zur Behandlung von Abfällen

Datum der Überwachung

18.10.2019 und 08.11.2019

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 13,5 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 16,5 Stunden

Gesamtdauer: 30 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

unangemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung des gesamten Betriebsgeländes



Grundlage der Überwachung

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Kreislaufwirtschaftsgesetz

Ergebnis der Überwachung

☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.

☒ Geringfügige Mängel:

Gewässerschutz

1. Es kann kein Nachweis vorgelegt werden, dass sich innerhalb der Halle keine Abflüsse befinden bzw. die Abflüsse innerhalb der Halle verschlossen wurden.
2. Es wird auf der Anlage keine ordnungsgemäße Niederschlagswasserentwässerung sichergestellt:
 - Die vorhandenen Bodeneinläufe inklusive der enthaltenen Schlammfänge sind zu säubern.
 - Durch das Gefälle der befestigten Flächen und durch entsprechende Aufkantungungen / Asphaltierungen ist sicherzustellen, dass kein mehr oder weniger belastetes Niederschlagswasser unkontrolliert in dem Grünrandstreifen oder in der unbefestigten Bodenzone an der Halle versickern kann. Der Grünrandstreifen ist sauber zu halten.
 - Die Niederschlagswasserpflützen vor den tiefer liegenden Hallentoren sind zu beseitigen / abzupumpen.

Daher wird die Aufstellung eines Entwässerungskonzepts der vollständigen Anlage inklusive Entwässerungsplan, Feststellung des Sanierungsbedarfs und der Aufstellung eines Betriebstagebuches für die entsprechenden Reinigungsmaßnahmen gefordert.

Abfall- und Abfallstromkontrolle

1. Die Register sind zu überarbeiten. Hierbei ist die Registerführung den Vorgaben des § 24 NachwV entsprechend anzupassen. Anschließend sind die Register dem Dezernat 52.7 zur erneuten Prüfung vorzulegen.
2. Es ist eine Stellungnahme vorzulegen, wie die Dokumentensicherheit der Abfallregister sichergestellt wird. Sollte dies nicht möglich sein wird eine weitere Datenverarbeitung nach Ablauf der u.a. Frist in Excel nicht mehr akzeptiert.
3. Die vorgelegte Abfallbilanz ist hinsichtlich der dargestellten Mengenangaben nicht plausibel nachvollziehbar. Die Abfallbilanz ist zu überarbeiten und dem Dezernat 52.7 zur erneuten Prüfung vorzulegen.
4. Gemäß den Vorgaben des § 25a der NachwV ist ein Händler- und Maklerregister zu erstellen und dem Dezernat 52.7 zur Prüfung vorzulegen. Sollten keine Händler- bzw. Maklertätigkeiten durchgeführt werden ist dies schriftlich vorzutragen.



Datum der Veröffentlichung: 05. Februar 2021

Seite 3 von 4

5. Es ist eine Stellungnahme vorzulegen, wie zukünftig sicherstellt wird, dass bei einer Kontrolle des Dezernates 52.7 vor Ort jederzeit die Betriebstagebücher und Abfallregister eingesehen werden können.

Abfall- und Immissionsschutzrecht

1. In einer Altholzmulde lagerten Althölzer der Kat. A IV gemäß AltholzV zusammen mit Althölzern niedrigerer Kategorien. Gefährliche Althölzer sind Witterungsgeschütz zu lagern.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

☒ Erhebliche Mängel:

Abfall- und Abfallstromkontrolle

1. Durch die vor Ort verantw. Person ist der Besuch eines zugelassenen und anerkannten Fachkundefhrgangs gemäß den Vorgaben der AbfAEV nachzuweisen. Alternativ kann auch eine neue Anzeige gemäß § 53 KrWG, unter Benennung einer Fachkundigen verantw. Person, vorgelegt werden.

Eine Weiterführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln über den 31.12.2019 ohne fachkundige verantwortliche Person vor Ort wird nicht akzeptiert.

2. 10. Es ist eine Stellungnahme vorzulegen, wieso die im Abfallregister/Abfallbilanz dargestellten gefährlichen Abfälle im Output nicht mit den Daten im Abfallüberwachungssystem übereinstimmen. Die Entsorgungsvorgänge sind lückenlos unter Beibringung einer Kopie der Begleitscheine nachzuweisen.

Abfall- und Immissionsschutzrecht

1. Es wurden andienungspflichtige Abfälle von priv. Personen angenommen, ohne die nötige Beauftragung durch den Kreis Lippe vorlegen zu können. Hierzu zählen Abfälle wie Sperrmüll, Grünschnitt oder auch Althölzer.
2. Es wurden Holzfenster (Altholz IV) ohne Witterungsschutz gelagert. Weiterhin besteht der Verdacht, dass Holzfenster behandelt wurden, um eine Trennung von Holzrahmen und Glasscheibe vorzunehmen (Behandlung eines gefährlichen Abfalles). Eine Genehmigung liegt hierfür nicht vor.

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

☒ Schwerwiegende Mängel:

Abfall- und Immissionsschutzrecht

1. Im Sonderabfallzwischenlager wurden gefährliche und nicht gefährliche Abfälle über einen längeren Zeitraum als 12 Monate gelagert. Hierzu zählen z. B. Elektroaltgeräte oder mit Biozid belastete Abfälle. Fristen in einer Ordnungsverfügung zur Entsorgung



Datum der Veröffentlichung: 05. Februar 2021

Seite 4 von 4

dieser Abfälle wurden nicht eingehalten.

2. Die Sortierhalle (BE 1) wurde für die Lagerung von gewerblichen Abfällen (Sperrmüll) genutzt. Fristen in einer Ordnungsverfügung zur Nutzung der Halle nach genehmigungsrechtlichen Vorgaben wurden nicht eingehalten.
3. Lagerung von Styroporabfällen über einen Zeitraum von länger als einem Jahr in einem Container und im Sonderabfallzwischenlager.

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben und Ordnungsverfügung